

Frauenfeld, 28. Juli 2006

Entscheid Nr. 63

2240/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Herdern Zonenplanänderung Lanzenneunforn, Parzelle Nr. 2029

1. Mit Schreiben vom 30. Mai 2006 ersucht der Gemeinderat Herdern um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Mit der zur Genehmigung eingereichten **Zonenplanänderung Lanzenneunforn, Parzelle Nr. 2029**, wird die bestehende Dorfzone im Gebiet Pfaffenpüntli auf Parzelle Nr. 2029 um vier Meter nach Westen ausgedehnt. Begründet wird die Zonenplanänderung mit der heute zu geringen Bautiefe, die den Bau von vier Gebäuden unter Einhaltung der geltenden Grenzabstände massiv erschwert. Durch die Einzonung von ca. 240 m² von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone kann die Überbaubarkeit wesentlich verbessert werden. Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Zonenplanänderung. Diese erscheint im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Herdern am 23. März 2006 beschlossene Zonenplanänderung Lanzenneunforn, Parzelle Nr. 2029 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Herdern, 8592 Herdern, unter Beilage von drei Zonenplanänderung Lanzenneunforn, Parzelle Nr. 2029, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Lanzenneunforn, Parzelle Nr. 2029, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. Juli 2006